



Verfassungsrechtliche Fragen der anonymen Kindesabgabe

- I. Einführung
- II. Betroffene Grundrechte
- III. Beeinträchtigung der Grundrechte
- IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beeinträchtigung
 1. Gerichtliche Kontrolldichte
 2. Geeignetheit
 3. Erforderlichkeit
 4. Angemessenheit
 - a) Unabwägbarkeit des Grundrechts auf Leben?
 - b) Abwägungskriterien
 - c) Vertrauliche Geburt?



II. Betroffene Grundrechte

- (1) *Allgemeines Persönlichkeitsrecht* (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG):
Anspruch, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu setzen (BVerfGE 79, 256; 90, 263; 96, 56)
 - Wissen über die Vor- und die Nachfahren
 - Geschützt sind daher Vater und Kind
- (2) *Elternrecht* (Art. 6 Abs. 2 GG): Recht des Vaters auf Pflege und Erziehung seines Kindes und spiegelbildlich des Kindes auf Umgang mit dem Vater (BVerfG 1 BvR 1620/04 v. 1.4.2008)
 - Erstmalige Anerkennung eines eigenständigen Kindergrundrechts
 - Recht des Kindes überwiegt das Interesse eines Elternteils daran, keinen Kontakt mit dem Kind zu haben.

III. Beeinträchtigung der Grundrechte

Beeinträchtigungsformen

Eingriff durch positives staatliches Handeln



Abwehrrecht

Eingriff durch Versagung von Schutz



Schutzrecht

Hier: Versagung des
Schutzes vor genea-
logischer Unkenntnis



IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beeinträchtigung

Ausgangsfrage: Kann der Gesetzgeber die Versagung des Schutzes vor genealogischer Unkenntnis rechtfertigen?

1. Gerichtliche Kontrollrechte

- BVerfG: weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich der Frage, wie Schutzpflichten erfüllt werden, im Einzelfall aber abhängig von der Intensität des Grundrechtseingriffs und den bereits getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte
- Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (= Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit)



IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beeinträchtigung

2. Geeignetheit

Ziel einer Legalisierung: Schutz des ungeborenen/neugeborenen Lebens

Zwar weiter Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, aber:

- unsichere Datenlage
- Vermutungen, Hoffnungen und Spekulationen sind unzureichend

Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die zumutbaren Möglichkeiten zur Ermittlung der relevanten Daten auszuschöpfen; das ist nach Ansicht der Bundesregierung bislang nicht geschehen (BT-Drucks. 16/7220).



IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beeinträchtigung

3. Erforderlichkeit

Babyklappe ist nicht erforderlich und ihre Zulassung daher verfassungswidrig, weil die anonyme Geburt das familienrechtliche Schutzkonzept weniger stark einschränkt:

- Babyklappe gewährleistet nicht die Abgabe gegen den Willen der Mutter
- Möglichkeit, bei der anonymen Geburt, Kontakt mit der Mutter aufzunehmen und sie mit dem Ziel zu beraten, ihre Identität preiszugeben
- Bei der Babyklappe geringere Hemmschwelle gegen die Kindesabgabe



IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

4. Angemessenheit

a) Unabwägbarkeit des Grundrechts auf Leben?

- Zulässig und sinnvoll ist nur die interpersonale Abwägung zwischen den durch die Abgabesysteme geretteten Kindern auf der einen und den Kindern und Vätern, denen die ihre Beziehung prägenden Grundrechte vorenthalten werden, auf der anderen Seite.
- Es gibt keine Rangordnung der Grundrechte: Der Gesetzesvorbehalt gilt auch für das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG).

Konsequenz: kein grundsätzliches Abwägungsverbot



IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

4. Angemessenheit

b) Kriterien für die Abwägung

- *Nähe zum zu lösenden Konflikt*: Keine Kollision durch Zusammentreffen von Freiheitserwartungen; betroffene Kinder und Väter weisen keinen qualifizierten Bezug zu dem Ziel auf, un-/neugeborenes Leben zu schützen
- *Einfluss der Zulassung anonymer Kindesabgaben auf die widerstreitenden Schutzkonzepte*:
 - (1) Bedeutung für das ungeborene Leben: gering und unsicher
 - (2) Bedeutung für die Beziehung zwischen Kind und Eltern: groß und durch die Adoptionsforschung gut belegt

IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

4. Angemessenheit

c) Vertrauliche Geburt?

- *Konzept:* Anonyme Geburt nur gegenüber dem sozialen Umfeld, die Mutter muss ihre Daten hinterlassen, die das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres einsehen kann (= relative Anonymität).
- *Kritik:*
 - (1) Geringer Zusatznutzen, weil die Mutter schon nach geltendem Recht den Namen des Vaters ausnahmsweise nicht nennen muss.
 - (2) Vertrauliche Geburt macht aus der rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme eine generelle Erlaubnis: Die Mutter kann über die Väterrechte und auch über das Recht des Kindes auf Kenntnis der väterlichen Abstammung disponieren. Die personenstandsrechtliche Verpflichtung, grundsätzlich auch den Namen des Vaters anzuzeigen, kann so nicht mehr aufrecht erhalten werden.



*Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !*